

NACHLASS ANWÄRTER- HANDOUT

Inhalt

1. Grundlagen des Erbrechts	4
2. Gesetzliche Erbfolge	5
2.1 Gesetzliche Erbfolge erster Ordnung.....	5
2.2 Erbquotenberechnung Übung	5
2.3 Gesetzliche Erbfolge zweiter Ordnung	6
2.4 Erbquotenberechnung Übung	6
2.5 Gesetzliche Erbfolge dritter Ordnung	6
2.6 Erbquotenberechnung Übung.....	7
3. Ehegattenerbrecht.....	8
3.1 Bei Zugewinnngemeinschaft.....	8
3.2 Erbquotenberechnung bei Zugewinnngemeinschaft	8
3.3 bei Gütertrennung:.....	9
3.4 Erbquotenberechnung bei Gütertrennung.....	9
3.3 Gesetzliches Erbrecht nach LpartG.....	9
4. Testamentarische Erbfolge (gewillkürte Erbfolge).....	10
4.1 Eigenhändig, geschriebene und unterschriebene Erklärung.....	10
5. Inhalte eines Testamentes	11
5.1 Vermächtnis.....	11
.....	11
5.2 Auflagen.....	11
5.3 Vor- und Nacherbschaft.....	11
5.4 Ersatzerbe	11
5.5 Enterbung	11
6. Gemeinschaftliches Testament.....	12
7. Widerruf eines Testamentes.....	12
8. Testamentsarten	13
8a Erbvertrag	14
9. Testamentsverwahrung	14
9.1 Sachliche Zuständigkeit:	14
9.2 Örtliche Zuständigkeit:.....	14
9.3. Funktionelle Zuständigkeit:	14
10. Testamentsrückgabe.....	15
10.1.Funktionelle Zuständigkeit:	15
10.2. Aufgabe des UdG:	15
11. Das Zentrale Testamentsregister	16

12. Wie erfährt das Nachlassgericht, dass ein Testator verstirbt, wenn dieser ein Testament in amtlicher Verwahrung gegeben hat?	17
13. Testamentseröffnung.....	17
13.1 Mitteilung durch das ZTR, dass der Erblasser verstorben ist.....	17
13.2. Antrag auf Testamentseröffnung beim Verwahrgericht und zuständiges Nachlassgericht..	17
13.3 Antrag auf Testamentseröffnung beim Verwahrgericht	18
13.4 Antrag auf Testamentseröffnung (Testament beim Erblasser gefunden) beim zuständigen Nachlassgericht.....	18
14. Testamentsvollstreckung	19
14.1 Gründe für die Anordnung	19
14.2 Ernennung des Testamentsvollstreckers	19
14.3 Aufgaben des Testamentsvollstreckers	19
14.4 Verwaltung des Nachlasses bei Testamentsvollstreckung.....	20
14.5 Entlassung des Testamentsvollstreckers.....	20
14.6 Status des Testamentsvollstreckers	20
14.7 Vergütung des Testamentsvollstreckers	21
14.7.1 Testamentsvollstreckerzeugnis	21
14.8 Qualifikation des Testamentsvollstreckers	21
15. Erbausschlagung.....	22
16. Fiskuserbrecht	23
17. Nachlasssicherung, Nachlasspflegschaft	24
17.1 Nachlassverwaltung.....	25
18. AR-Sachen im Nachlass.....	25
18.1 Akteneinsichten	25
18.2 Negativbescheinigungen	25
18.3 Sonstige AR-Sachen	26
19 Übung Registerzeichen	26
20. Erbenwürdigkeit	27
21. Erbschein	27
21.1 Bestandteile des Erbscheinsverfahren	27
21.2 Erbscheinsantrag	28
21.3 Funktionelle Zuständigkeit bei Erbscheinserteilung.....	28
21.4 Erbscheinsausfertigung fertigen.....	28
21.5 Europäisches Nachlasszeugnis.....	29
22. Einziehung und Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheines.....	29
22.1 Die Folgen der Einziehung sind.....	29
22.2 Unrichtigkeit liegt z.B. vor, bei	30

22.3 Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheines	30
23. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Nachlassgerichts	31

1. Grundlagen des Erbrechts

Das Erbrecht regelt die Rechtsfolgen nach dem Tod einer Person (**Erblasser/in**). Es umfasst insbesondere die Regelungen zur Erbfolge, den Nachlass und die Rechte und Pflichten der **Erben** (Rechtsnachfolger/in). Das Erbrecht ist im 5. Buch des BGB's geregelt.

Die Parteienbezeichnung im Nachlass lautet:

- Testator/in
- Erblasser/in

Der **Erbfall** tritt mit dem Tod einer Person gemäß § 1922 BGB ein. Das Vermögen des Erblassers (Erbchaft/**Nachlass**/das Erbe, Erbmasse) geht als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

Man unterscheidet zwei Erbfolgen:

- **gesetzliche Erbfolge**
- **testamentarische Erbfolge**

Erbfähig sind natürliche Personen, die gemäß § 1923 Abs 1 BGB zur Zeit des Erbfalls lebt.

2. Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge wird im 5. Buch des BGB's geregelt. (§§ 1924,1925,1926,1928 BGB).

Die gesetzliche Erbfolge ist in Ordnungen geregelt und diese muss in der Rangfolge befolgt werden. (§ 1930 BGB)

2.1 Gesetzliche Erbfolge erster Ordnung

sind die Abkömmlinge des Erblassers (z.B. Sohn, Tochter) (§ 1924 Abs 1 BGB)

§ 1924 Abs 2 BGB: ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

d.h. Sohn/Tochter des Erblassers haben selbst Kinder (sind die Enkelkinder des Erblassers), die werden dann nicht Erbe.

§ 1924 Abs 3 BGB An Stelle zur Zeit eines Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmling treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen)

d.h. Kind verstorben, dann erben die Enkel anstelle des Kindes

§ 1924 Abs 3 BGB: Kinder erben zu gleichen Teilen

2.2 Erbquotenberechnung Übung

Aufgabe A: E ist dieses Jahr verstorben. Er hinterlässt 2 Kinder (K1 + K2). K1 hat auch 2 Kinder (E1+E2). Wer beerbt nun E und wie hoch ist die Erbquote?

Aufgabe B: E ist dieses Jahr verstorben. Er hinterlässt 2 Kinder (K1+K2) K1 ist schon letztes Jahr verstorben und hat 2 Kinder (E1+E2) . Wer beerbt nun E und wie hoch ist die Erbquote?

2.3 Gesetzliche Erbfolge zweiter Ordnung

§ 1925 Abs 1 BGB sind die Eltern und deren Abkömmlinge (z.B. Vater, Mutter und die Geschwister)

§ 1925 Abs 2 BGB Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen d.h. nur Vater und Mutter erben, Geschwister bleiben außen vor

§ 1925 Abs 3 BGB Lebt zur Zeit der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle Des Verstorbenen deren Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung Geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein. (D.h. Vater erbt und Geschwister, wenn Mutter schon vorverstorben ist.)

2.4 Erbquotenberechnung Übung

Aufgabe A: E stirbt dieses Jahr. Er hat keine Kinder. Seine Eltern Peter und Inge haben noch zwei weitere Kinder, Ida und Tim. Tim hat zwei Söhne, Max und Moritz. Wer beerbt E und wie hoch ist die Erbquote?

Aufgabe B: E stirbt dieses Jahr. Er hat keine Kinder. Sein Vater Peter ist letztes Jahr verstorben, jedoch seine Mutter Inge lebt noch. Inge hat noch zwei weitere Kinder, Ida und Tim. Tim hat zwei Söhne, Max und Moritz. Wer beerbt E und wie hoch ist die Erbquote?

2.5 Gesetzliche Erbfolge dritter Ordnung

§ 1926 BGB Abs 1 BGB Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblasser und deren Abkömmlinge.

d.h. Großeltern väterlicherseits und mütterlicherseits. Es gibt somit zwei Großelternpaare.

§ 1926 Abs 2 BGB Leben zur Zeit die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

§ 1926 Abs 3 BGB Lebt zur Zeit des Erbfalls von einem Großelternpaar der Großvater oder die

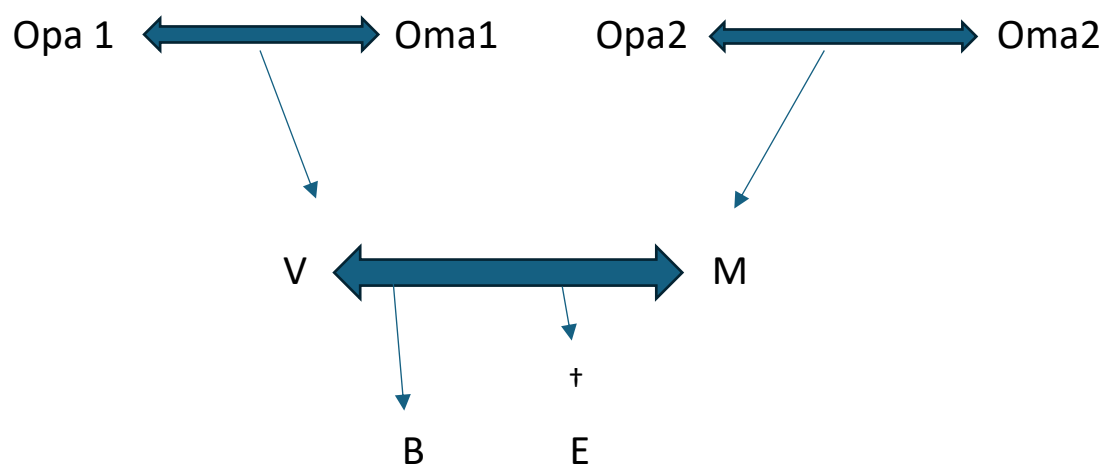
Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dem anderen Teil des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt. Dessen Abkömmlingen zu.

§ 1926 Abs 4 BGB Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind die Abkömmlinge der Vorverstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

§ 1926 Abs 5 BGB Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

2.6 Erbquotenberechnung Übung

Aufgabe A:



Wer beerbt E und wie hoch ist die Erbquote?

3. Ehegattenerbrecht

3.1 Bei Zugewinnngemeinschaft

§ 1931 Abs 1 BGB: Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern zur Hälfte der Erbschaft auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 BGB den Abkömmlingen zufallen würde.

d.h. der Ehegatte erbt nach der ersten Ordnung $\frac{1}{4}$ und nach der zweiten Ordnung $\frac{1}{2}$.

§ 1931 Abs 2 BGB: sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung vorhanden noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

§ 1931 Abs 3 BGB: die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt

§ 1371 Abs 1 BGB: Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.

Zugewinn ist der Betrag, um das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt. (§ 1373 BGB)

d.h. der Erblasser hatte 2 Kinder dann erbt die Ehefrau $\frac{1}{2}$ und die Kinder jeweils zu $\frac{1}{4}$

3.2 Erbquotenberechnung bei Zugewinnngemeinschaft

Aufgabe A: Peter und Inge sind verheiratet und haben drei Kinder (Oliver, Paul und Ralf). Peter ist dieses Jahr verstorben. Wer beerbt Peter und wie hoch ist die Erbquote?

3.3 bei Gütertrennung:

§ 1931 Abs 4 BGB: Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 BGB gilt auch in diesem Falle.

d.h. Ehegatte und 2 Kinder des Erblasser erben dann jeder 1/3

3.4 Erbquotenberechnung bei Gütertrennung

Aufgabe A: Peter und Inge sind verheiratet und haben Gütertrennung vereinbart. Sie haben vier gemeinsame Kinder (Oliver, Paul, Ralf und Gabi) Peter ist dieses Jahr verstorben. Wer beerbt Peter und wie hoch ist die Erbquote?

3.3 Gesetzliches Erbrecht nach LpartG

Seit dem 01.10.2017 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Bestehende Lebenspartnerschaften können gemäß § 20a LpartG auf Antrag in eine Ehe umgewandelt werden. Neue Lebenspartnerschaften können daher seit dem 01.10.2017 nicht mehr begründet werden, aber für die bestehenden Lebenspartnerschaften, die keine Umwandlung in eine Ehe gemäß § 20a LpartG wünschen, bleiben die Regeln des LpartG relevant.

Das Erbrecht für Lebenspartnerschaften ist dem Ehegattenerbrecht gleichgestellt.

4. Testamentarische Erbfolge (gewillkürte Erbfolge)

Gemäß § 1937 BGB kann ein Erblasser durch einseitige Verfügung von Todes wegen (VvTw, Testament, letztwillige Verfügung) den/die Erben bestimmen.

Die wirksame Errichtung eines Testamentes erfordert zunächst, dass der Erblasser den ernstlichen Willen hat, rechtsverbindliche Anordnungen für die Zeit nach seinem Tode zutreffen. **(Testierwille gemäß § 133 BGB)**

Der Erblasser muss zum Zeitpunkt der Errichtung über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen. **(Testierfähigkeit gemäß § 2229 BGB)**

4.1 Eigenhändig, geschriebene und unterschriebene Erklärung

Gemäß § 2247 BGB kann ein Erblasser ein Testament durch eine eigenhändig, geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

Eigenhändig unterschrieben bedeutet, dass z.B. ein Mensch mit Beeinträchtigung, der ohne Hände geboren wurde und gelernt hat mit dem Mund und/oder Füße zuschreiben, dies als eigenhändig geschrieben gilt.

Gemäß § 2247 Abs 2 BGB soll der Erblasser in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er sie geschrieben hat.

Die Unterschrift soll Vor- und Familiennamen enthalten. Jedoch kann auch der ‚Spitzname‘ genommen werden, wenn man die Urheberschaft und die Ernsthaftigkeit des Erblassers dadurch eindeutig feststellen kann (§ 2247 Abs 3 BGB).

Gemäß § 2229 BGB kann ein Minderjähriger erst mit Vollendung des 16. Lebensjahr ein Testament errichten. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertretern bedarf es nicht.

Wer minderjährig ist, kann ein Testament nicht nach § 2247 BGB errichten. Gemäß § 2233 Abs 1 BGB kann er das Testament nur durch eine Erklärung gegenüber dem Notar oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichten.

Gemäß § 2233 Abs 2 BGB ist der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so kann er das Testament nur durch eine Erklärung gegenüber dem Notar errichten.

Ordentliche Testamente werden in folgender Form errichtet:

- zur Niederschrift eines Notars
- durch eine vom Erblasser nach § 2247 BGB abgegebene Erklärung

5. Inhalte eines Testamentes

In einem Testament können folgende Inhalte vorhanden sein:

5.1 Vermächtnis

5.2 Auflagen

5.3 Vor- und Nacherbschaft

5.4 Ersatzerbe

5.5 Enterbung

6. Gemeinschaftliches Testament

Ein gemeinschaftliches Testament kann gemäß § 2265 BGB nur von Ehegatten errichtet werden.

Es ist ausreichend, wenn nur ein Ehegatte dies handschriftliche aufsetzt. Der andere Ehegatte muss dieses Testament eigenhändig mitunterschreiben und muss Ort und Zeitpunkt (Tag, Monat, Jahr) darunter setzen. (§ 2267 BGB)

Bei Ehescheidung, Aufhebung der Ehe, wenn die Voraussetzung für die Scheidung der Ehe gegeben waren oder der Scheidung zugestimmt wurde (§ 2077 BGB) wird dieses gemeinschaftliches Testament ungültig.

Ein verwahrtes gemeinschaftliches Testament beim Amtsgericht kann nur von Beiden aus der Verwahrung genommen werden.

Ein notarielles Testament, welches aus der amtlichen Verwahrung genommen wird, gilt gemäß § 2256 BGB als widerrufen.

Ein Testament kann gemäß § 2253 BGB widerrufen werden.

Wenn Ehegatten sich erstmal gegenseitig als Erben einsetzen und bei Ableben des zuletzt Versterbenen erst die Kinder oder eine andere dritte Person, wird dieses Testament "Berliner Testament" genannt. Der überlebende Ehegatte kann dieses Testament nicht mehr allein ändern. Er bleibt an diesem Testament gebunden. Es sei denn, es gibt eine Wiederverheiratsklausel oder andere Vereinbarungen. Dieses Testament sollte vor einem Notar beurkundet werden.

Ordentliche Testamente= wird von dem Erblasser selbst geschrieben

Öffentliche Testamente= wird vor einem deutschen Notar erklärt (§ 2232 BGB)

7. Widerruf eines Testamentes

Ein Testament kann jederzeit vom Erblasser widerrufen werden (§ 2253 BGB). Ein Widerruf erfolgt durch Testament (§ 2254 BGB).

Ein notarielles (öffentliches) Testament ist widerrufen, wenn es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird. Ein ordentliches (eigenhändig und unterschriebenes) Testament kann nur durch Testament widerrufen werden. Oder es muss vernichtet werden.

8. Testamentsarten

- Öffentliches Testament (§ 2232 BGB)
- Eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB)
- Nottestament vor dem Bürgermeister (§ 2249 BGB)
- Nottestament vor drei Zeugen (§ 2250 BGB)
- Nottestament auf See (§ 2251 BGB)
- Gemeinschaftliches Nottestament (§ 2266 BGB)
- Gemeinschaftliches eigenhändiges Testament (2267 BGB)
- Gegenseitige Einsetzung (§ 2269 BGB)

Ein Nottestament ist nur drei Monate gültig, wenn der Erblasser dann noch lebt. (§ 2252 BGB)

8a Erbvertrag

Der Erbvertrag gemäß § 2274 ff BGB können unverheiratete Paare nutzen, wenn sie z.B. gemeinsame Kinder haben und sich im Sterbefall absichern möchten.

Beim Erbvertrag müssen alle beteiligten Personen 18 Jahre sein und ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar geschlossen werden.

9. Testamentsverwahrung

9.1 Sachliche Zuständigkeit: _Amtsgericht gemäß § 23a Abs 2 Nr 2 GVG

9.2 Örtliche Zuständigkeit: bei öffentlichen Testament gemäß § 344 Abs 1 Nr 1 FamFG

bei ordentlichen Testament gemäß § 344 Abs 1 Nr 3 FamFG

9.3. Funktionelle Zuständigkeit: Rechtspfleger und UdG gemäß § 346 Abs 1 FamFG

Den Antrag für die amtliche Verwahrung eines ordentlichen Testaments erhält man bei jeder Infostelle der Amtsgerichte oder online bei der Web-Site der Amtsgerichte.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Originaltestament
- Kopie der Geburtsurkunde

Weitere Gebühren entstehen für die Eintragung in das ZTR und zwar:

Ordentliche Testament: 15,50 €

Öffentliches Testament: 12,50 €

Solange beide Verwahrbeamte nicht die Verfügung zur Verwahrung unterschrieben haben, ist die Verwahrung auch nicht erfolgt und es löst keine Gebühr aus.

Jedes Testament erhält einen Verwahrungsschlag. Der ist beschriftet mit den Namen, Geburtsname, Geburtsdatum des Testator/in/en. Dieser verschlossener Verwahrungsschlag wird im Verwahrschrank nach der ZTR-Nr. einsortiert. Die Kopie der Geburtsurkunde wird benötigt für die Eintragung der amtlichen Verwahrung in das ZTR (Angabe des Standesamtes, Geburtenregisternr.)

Bei der amtlichen Verwahrung von Erbverträgen ist das Verfahren der Testamente anzuwenden.

10. Testamentsrückgabe

Gemäß § 2256 BGB kann der Testator jederzeit persönlich sein Testament aus der amtlichen Verwahrung nehmen.

Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung, welche Wirkung hat es auf das Testament bei

• öffentlichen Testament: Gemäß § 2256 Abs 1 BGB es verliert seine Wirksamkeit

• Ordentliches Testament: Gemäß § 2256 Abs 3 BGB hat auf die Wirksamkeit keinen Einfluss

Hinweis: Gemeinschaftliche Testamente dürfen nur von beiden Ehegatten nur persönlich aus der amtlichen Verwahrung abgeholt werden.

10.1. Funktionelle Zuständigkeit:

Rpfl gemäß § 3 Nr 2c RpfLG

Der Rechtspfleger fertigt ein Protokoll über die Testamentsrückgabe. Falls dieser feststellt, dass der Testator dieses Verfahren nicht versteht, dass sein Testament ggf. ungültig wird, dann wird er das Testament voraussichtlich in der amtlichen Verwahrung belassen.

10.2. Aufgabe des UdG: Rückgabe wird notiert

- auf dem Aktendeckel (IV-Akte verbleibt als Papierakte)
- im System (Aulak/Forumstar)
- im ZTR (sollte dies hier vergessen werden, wird dies erst bei Erhalt der Sterbefallmitteilung bemerkt und die Rückgabe muss dann nachgetragen werden.)

11. Das Zentrale Testamentsregister

Das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister für Deutschland hat **am 1. Januar 2012 den Betrieb aufgenommen**. Es enthält die Verwahrangaben zu **sämtlichen erbfolgerelevanten Urkunden**, die vom Notar errichtet werden oder in gerichtliche Verwahrung gelangen.

Das Register wird **in jedem Sterbefall** von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerelevante Urkunden geprüft. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind. Dadurch wird **der letzte Wille des Erblassers gesichert**, und Nachlassverfahren können schneller und effizienter durchgeführt werden.

Das zentrale Testamentsregister ist keine öffentliche Auskunftsstelle. Es kann nur von Denjenigen benutzt werden, die eine Zugangsberechtigung erhalten haben. (Notare, UdG's der Nachlassgerichte)

Es wird immer nach dem Geburtsnamen einer Person geführt. Zusätzlich ist wichtig das Geburtsdatum und der Geburtsort.

Vor 2012 wurde das zentrale Testamentsregister beim AG Schöneberg geführt. Ansonsten hatte und hat noch jedes Gericht sein Register in Karteikarten. Die Digitalisierung ist angedacht und ist teilweise schon abgeschlossen oder in Arbeit.

Jede Neueintragung eines hinterlegten Testamentes beim Gericht ist kostenpflichtig und es entstehen zusätzlich 12,50 € (bei einem notariellen/öffentlichen Testament) und 15,50 € bei dem ordentlichen

Testament für die Eintragung im ZTR. Diese Kosten hat der Testator zutragen.

Nur bei der Wiederverwahrung eines Testamentes entstehen keine Kosten.

Das ZTR erhält vom Sterbestandesamt Nachricht darüber, dass der Testator verstorben ist.

12. Wie erfährt das Nachlassgericht, dass ein Testator verstirbt, wenn dieser ein Testament in amtlicher Verwahrung gegeben hat?

Bei der Testamentshinterlegung wird die Testamentsverwahrung dem ZTR gemeldet.

Das ZTR meldet dies dem Geburtsstandesamt.

Testator verstirbt:

- Sterbestandesamt meldet den Tod dem ZTR. (§ 78e BnotO)
- Das ZTR prüft, ob Eintragungen bezüglich des Verstorbenen vorliegen.
- Falls ja, meldet das ZTR unverzüglich in Form einer Sterbefallmitteilung dem Verwahrgericht, dass der Testator verstorben ist.

Das Verwahrgericht eröffnet das hinterlegte Testament von Amts wegen.

13. Testamentseröffnung

Gemäß § 2259 BGB muss ein Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, beim zuständigen Nachlass Gericht abgeliefert werden. (Ablieferungspflicht) Sollte diese nicht nachgekommen werden, so kann der Rpfl Zwangsgeld erlassen.

13.1 Mitteilung durch das ZTR, dass der Erblasser verstorben ist:

Akte wird evtl. vom Boden erfordert, evtl. muss die Akte in Aulak nachgepflegt werden. Danach wird das Testament aus der Verwahrung genommen und dem Rpfl mit Akte vorgelegt. Der Rpfl. öffnet den Verwahrungsschlag und eröffnet das Testament mit dem Eröffnungsprotokoll und verfügt, wer welche Abschrift vom Testament und Eröffnungsprotokoll zu erhalten hat.

13.2. Antrag auf Testamentseröffnung beim Verwahrgericht und zuständigen Nachlassgericht:

Dem Antrag ist der Hinterlegungsschein und eine Originalsterbeurkunde beizufügen. Dann wird so verfahren wie oben bei Mitteilung durch das ZTR.

13.3 Antrag auf Testamentseröffnung beim Verwahrgericht:

Dem Antrag sind der Hinterlegungsschein und eine Originalsterbeurkunde beizufügen. Dann wird so verfahren bis zur Rpfl.-Vorlage. Der Rpfl. eröffnet das Testament und verfügt die Abgabe des Originaltestamentes nebst Testamentsumschlag, sowie eine oder mehrere beglaubigten Abschriften des Eröffnungsprotokolls an das zuständige Nachlassgericht. Die Urschrift des Eröffnungsprotokolls und eine beglaubigte Abschrift des Testamentes nebst Testamentsumschlag verbleibt in der Akte. Die Abschriften des Testamentes nebst Eröffnungsprotokolls und Kosten werden vom zuständigen Nachlassgericht verfügt bzw erhoben in Höhe von 109 € . (KV-Nr 12101)

13.4 Antrag auf Testamentseröffnung (Testament beim Erblasser gefunden) beim zuständigen Nachlassgericht:

Dem Antrag sind das Originaltestament und Originalsterbeurkunde beizufügen. Es wird ermittelt, ob bereits ein Vorgang bzgl. des Erblassers existiert. Ist kein Vorgang vorhanden, wird eine IV-Akte angelegt und alle Daten erfasst. Dann erfolgt Vorlage beim Rpfl. und es wird so verfahren, wie oben bei Mitteilung durch das ZTR.

Hinweis: Diese Verfahren wird jetzt als VI- Akte geführt.

Ergänzungsbestimmungen zu § 34

3. Mit Einführung des Fachverfahrens forumSTAR erfolgt die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen unter dem Registerzeichen VI. Die Eintragungen im Register gem. § 34 Abs. 6 Nr. 5 AktO sind unverändert unter dem Registerzeichen IV vorzunehmen.

14. Testamentsvollstreckung

Der Testamentsvollstrecker ist in der Regel vom Erblasser ernannte Person, die (oft als Treuhänder) die letztwilligen Verfügungen des Erblasser zur Ausführung zu bringen hat. Die Regelungen zur Testamentsvollstreckung finden sich in § 2197 ff. BGB.

14.1 Gründe für die Anordnung

Soll die Interessen des Erblassers verwirklichen

Schutz der Nachlassbeteiligten ----- Konflikt schlichten (§ 2204 BGB)

Ggf. durch seine Sachkunde den Nachlass wirtschaftlich verwalten für die Erben, die ggf. geschäftlich unerfahren sind

Der Testamentsvollstrecker hat den letzten Willen des Erblassers auszuführen, den Nachlass zu verwalten und die Auseinandersetzung vorzunehmen.

14.2 Ernennung des Testamentsvollstreckers

Regelmäßig wird die Person des Testamentsvollstreckers vom Erblasser in seinem Testament oder einem Erbvertrag (§ 2197 Abs 1 BGB) benannt. Alternativ kann der Testamentsvollstrecker allerdings auch durch einen vom Erblasser ermächtigten Dritten (§ 2198 Abs 1 BGB) oder vom Nachlassgericht aufgrund eines entsprechenden Ersuchens des Erblassers im Testament (§ 2200 Abs 1 BGB) bestimmt werden.

14.3 Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Hat der Erblasser nicht Besonderes bestimmt, soll der Testamentsvollstrecker die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung bringen (§ 2203 BGB) und die Auseinandersetzung des Nachlasses betreiben (§ 2204 BGB). In diesem Fall wird der Testamentsvollstrecker als *Abwicklungsvollstrecker* bezeichnet.

Der Erblasser kann dem Testamentsvollstrecker durch Testament auch weitere Aufgaben übertragen, z.B den Nachlass für eine bestimmte Zeit für den Erben zu verwalten (§ 2209 BGB) In diesem Fall spricht man *Dauertestamentsvollstreckung* und bezeichnet den Testamentsvollstrecker als Verwaltungsvollstrecker. Die Dauertestamentsvollstreckung ist grundsätzlich für höchstens 30 Jahre nach dem Tode des Erblassers möglich (§ 2210 BGB),

kann aber auch bis zum Tod des Erben oder des Testamentsvollstreckers angeordnet werden. Die Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung erfolgt häufig im Rahmen eines sogenannten Behindertentestaments.

Soll der Testamentsvollstrecker (nur) die Erfüllung der Pflichten einer im Testament begünstigten Person überwachen, ohne ein Verwaltungsrecht zu haben, liegt *beaufsichtigende Testamentsvollstreckung* vor.

Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers gehört gemäß § 31 Abs 5 ErbStG auch die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung. Der Testamentsvollstrecker muss auch für die Bezahlung der Erbschaftsteuer sorgen, sobald ihm der Steuerbescheid bekanntgegeben wird (§ 32 Abs 1 ErbStG).

14.4 Verwaltung des Nachlasses bei Testamentsvollstreckung

Der Testamentsvollstrecker hat für die Zeit der Testamentsvollstreckung das ausschließliche Verwaltungsrecht (§ 2205 BGB). Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlass in Besitz zu nehmen und über die Nachlassgegenstände zu verfügen (z.B. zu verkaufen).

Der Testamentsvollstrecker ist auch berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlass einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 2206 BGB). Zu Schenkungen oder anderen unentgeltlichen Verfügungen ist er im Gegensatz nicht berechtigt. Bei Geschäften über Nachlassgegenstände muss dem Nachlass daher grundsätzlich eine gleichwertige Gegenleistung zufließen. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Gegenleistung hat der Testamentsvollstrecker im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung einen Ermessensspielraum bei der Preisfindung.

Geschäfte mit sich selbst sind ihm verboten (§ 181 BGB). Der Erbe kann während der Testamentsvollstreckung nicht über die Nachlassgegenstände verfügen (Ausnahme: beaufsichtigende Vollstreckung). Er hat allerdings bestimmte Kontrollrechte (z.B. Auskunftsrecht). Nach h.M. in der Literatur kann er auch von dritten, z.B. Banken Auskunft verlangen (z.B. über ein Nachlasskonto), da eine Auskunft keine ‚Verfügung‘ ist.

14.5 Entlassung des Testamentsvollstreckers

Das Nachlassgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt § 2227 BGB. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Unfähigkeit kann sich aus einer Untätigkeit ergeben, aber auch aus dem Unvermögen, die Auseinandersetzung des Nachlasses in gehöriger Weise durchzuführen.

14.6 Status des Testamentsvollstreckers

Die Arbeit als Testamentsvollstrecker ist eine allgemein erlaubte Rechtsdienstleistung nach § 5 Abs 2 Nr 1 Rechtsdienstleistungsgesetz. Steuerlich sind Testamentsvollstreckervergütungen

solche aus sonstiger selbständiger Tätigkeit (§ 18 Abs 1 Nr 3 EStG), sie sind ähnlich wie die Einkünfte von Freiberuflern zu behandeln, nicht wie die von Gewerbebetreibenden.

solche aus sonstiger selbständiger Tätigkeit (§ 18 Abs 1 Nr 3 EStG), sie sind ähnlich wie die Einkünfte von Freiberuflern zu behandeln, nicht wie die von Gewerbebetreibenden.

14.7 Vergütung des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker kann eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat (§ 2221 BGB). Vorrangig kann der Erblasser das ‚Ob‘ und die Höhe der Vergütung in der letztwilligen Verfügung festlegen. Fehlt eine konkrete letztwillige Anordnung des Erblassers zur Höhe der Testamentsvollstreckervergütung, werden im Streitfall von der Rechtsprechung zur Bestimmung der angemessenen Vergütung überwiegend Tabellen herangezogen, nach denen sich das Honorar prozentual am Bruttonachlass orientiert. (sog. Rheinische Tabelle von 1925). Denkbar ist aber auch eine Vergütung nach zeitlichem Aufwand.

14.7.1 Testamentsvollstreckerzeugnis

Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlassgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen. (Testamentsvollstreckerzeugnis, § 2368 Satz 1 BGB) Das Testamentsvollstreckerzeugnis bestätigt also die Person des vom Erblasser oder dem Nachlassgericht bestimmten Testamentsvollstreckers, das Amt beginnt aber schon mit Annahme. Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Testamentsvollstreckerzeugnis entsprechende Anwendung (§ 2368 BGB). Dem Testamentsvollstreckerzeugnis kommt daher wie einem Erbschein Richtigkeitsvermutung (§ 2365 BGB) und öffentlicher Glaube (§ 2366 BGB) zu. Das Testamentsvollstreckerzeugnis ist eine Urkunde die das Nachlassgericht ausstellt.

14.8 Qualifikation des Testamentsvollstreckers

Jeder kann Testamentsvollstrecker werden. Eine andere Frage ist, ob die Person auch geeignet ist. Die Person sollte

wesentlich jünger sein als der Erblasser

geschäftlich erfahren

möglichst ohne eigene Interessen und

gesund sein

Die meisten Testamentsvollstrecker sind Vertraute des Erblassers, z.B. Familienmitglieder oder Freunde.

Daneben gibt es auch berufsmäßige Testamentsvollstrecker. Diese müssen nicht zwingend Rechtsanwälte sein.

15. Erbausschlagung

Die Erbausschlagung kann nur binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme des Erbfalls erfolgen. (§ 1944 BGB)

Eine Ausschlagung kann nicht mehr erfolgen, wenn das Erbe angenommen wurde oder die Ausschlagungsfrist verstrichen ist. (§ 1943 BGB)

Gemäß § 1945 BGB erfolgt die Ausschlagung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht; die Erklärung ist durch Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlicher Form abzugeben. (§ 1945 BGB)

Das zuständige Nachlassgericht für die Erbausschlagung ist das Gericht, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Oder das Wohnortgericht des Ausschlagenden.

Eine Erbausschlagung kann nur persönlich abgegeben werden. Ist der ausschlagende im Ausland wohnhaft bzw. aufhältlich bei Beginn der Frist, so verlängert sich die Frist auf 6 Monate (§ 1944 Abs 3 BGB). Dann erfolgt die Ausschlagung über die deutsche Botschaft/Konsulat.

Das Erbe kann erst angenommen oder ausgeschlagen werden, wenn der Erbfall eingetreten ist. (§ 1946 BGB. Das Erbe kann nur im Ganzen angenommen oder ausgeschlagen werden und nicht in Teilen (§ 1950 BGB).

Wer durch Verfügung von Todes wegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als testamentarischer Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen. (§ 1948 BGB)

Die Erben der 1. Ordnung erhalten keine Mitteilung des Nachlassgerichtes, dass sie als Erbe berufen sind. Denn das Nachlassgericht erhält auch nicht über jeden Erbfall Kenntnis. Schlagen die Erben der 1. Ordnung aus, dann werden die nachfolgenden Erben von dem Nachlassgericht informiert, dass sie jetzt als Erbe berufen sind und die Ausschlagungsfrist beginnt.

Wurde die Ausschlagungsfrist versäumt, so kann binnen weiteren 6 Wochen diese Säumnis angefochten werden (§ 1954 BGB). Die Anfechtung ist in gleicher Form, wie die Ausschlagung abzugeben. (§§ 1955, 1945 BGB)

Für minderjährige Kinder müssen die Elternteile, die die elterliche Sorge besitzen, für das minderjährige Kind jeweils ausschlagen. Sollte das Elternteil, das die elterliche Sorge allein besitzt zuerst als Erbe berufen worden sein und das Erbe zuerst für sich ausschlägt, so kann dieses Elternteil auch für das minderjährige Kind ohne Genehmigung des Familiengerichts wirksam ausschlagen (§ 1643 BGB).

Steht der berufene Erbe unter Betreuung, so kann der Betreute die Erbschaft auch selbst ausschlagen, wenn der Betreute das Verfahren der Ausschlagung versteht. Ansonsten muss der Betreuer den Aufgabenkreis der Vermögenssorge besitzen um für den Betreuten die Ausschlagung in seinem Namen abzugeben. Des Weiteren ist hier auch die Genehmigung des Betreuungsgerichts nachträglich einzuholen, damit diese Ausschlagung wirksam ist.

Eine Vorsorgevollmacht muss notariell beglaubigt sein, damit eine wirksame Erbausschlagung vorgenommen werden kann.

16. Fiskuserbrecht

Gemäß § 1936 BGB erbt der Staat (Fiskus) wenn kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden ist. Dies gilt bei gesetzlicher Erbfolge und dient dazu, dass ein Nachlass nicht "herrenlos" bleibt. Der Staat wird als "Noterbe" eingesetzt um eine ordnungsgemäße Nachabwicklung zu ermöglichen.

Der Staat kann das Erbe nicht ausschlagen (§ 1942 Abs 2 BGB) und darauf verzichten (§ 2346 Abs 1 S 1 BGB). Hier ist geregelt, dass nur Verwandte und der Ehegatte auf das Erbe verzichten können.

Der Staat kann auch als testamentarischer Erbe eingesetzt werden. Hierbei soll jedoch das Testament sorgfältig ausgelegt werden. Es darf nicht vorschnell das Verwandtenerbrecht ausgeschlossen werden.

Das Erbrecht des Staats ist ein privates Erbrecht und kein hoheitliches Aneignungsrecht. Als Erbrecht umfasst es auch die im Ausland befindlichen Nachlassgegenstände einschließlich des unbeweglichen Vermögens.

Gemäß § 1966 BGB kann ein Recht durch oder gegen den Fiskus erst geltend gemacht werden, wenn das Nachlassgericht es nach einem in den §§ 1964 bis 1966 BGB förmlich festgestellt hat. (Dies wird durch Beschluss durch den Rechtspfleger festgestellt)

Es muss deutsches Erbrecht anwendbar sein und Nachlass vorhanden sein, der die Verfahrenskosten deckt und vorher keine Erben ermittelt werden konnten.

Örtlich zuständig für die Feststellung ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser zum Todeszeitpunkt keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das AG Schöneberg zuständig.

Der Rpfl. verfügt an wen die Beschlussausfertigung gesandt werden soll und die Nachlassakte wird dann an die Senatsverwaltung für Finanzen gesandt. (Ggf. sind Asservate beizufügen)

17. Nachlasssicherung, Nachlasspflegschaft

Mit dem Tod eines Menschen wird sein Vermögen fürsorgebedürftig. Das BGB geht von dem Grundsatz aus, dass die Abwicklung des Erbfalls Sache der Beteiligten und ein Tätigwerden des Nachlassgerichts zum Tätigwerden anlässlich eines Erbfalls besteht nicht. Obwohl unter den Laien zuweilen eine andere Vorstellung herrscht, wäre es mit dem geltenden Recht unvereinbar, wenn in jedem Erbfall der Nachlass zunächst unter Verwaltung gestellt würde. Anlass zum Handeln besteht indes, wenn durch einen ‚Herrenlosen‘ Nachlass Vermögensinteressen von Erben und Nachlassgläubigern beeinträchtigt werden.

Das Nachlassgericht ist nach § 1960 BGB verpflichtet, vorübergehend von Amts wegen für die Sicherung des Nachlasses des Verstorbenen zu sorgen, wenn

Ein Bedürfnis für Sicherungsmaßnahmen besteht (etwa wegen des Umfangs des Nachlasses) und

Die Person des Erben aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen und bekannt ist oder der bekannte Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat.

Zuständig ist grundsätzlich das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Zur Sicherung des Nachlasses ist jedoch auch jedes andere Amtsgericht befugt, in dessen Bezirk ein Sicherheitsbedürfnis hervortritt. Die Art der Sicherung im Einzelnen ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts überlassen. In Betracht kommen beispielsweise

Die Hinterlegung von Geldbeträgen oder Kostbarkeiten

Die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses

Ermittlungen über den Nachlassbestand

Die Sperrung von Konten

Die Anordnung des Verkaufs verderblicher Waren

Das Nachlassgericht hat auch die Möglichkeit, einen Nachlasspfleger zu bestellen. Dessen Aufgabe ist es in erster Linie, den Bestand des Nachlasses festzustellen und den Nachlass in Besitz zu nehmen. Über den Bestand des Nachlasses hat er ein Verzeichnis anzufertigen und bei Gericht einzureichen. Eine weitere Aufgabe des Nachlasspflegers ist die Ermittlung der Erben. Er kann hierzu Anfragen durchführen oder auch Inserate aufgeben. Er löst Wohnung ggf. auf und verwertet den Hausrat. Seine Auslagen darf der Pfleger gegenüber dem Nachlass in Rechnung stellen und dem Nachlass entnehmen. Dem Pfleger kann daneben vom Nachlassgericht eine Vergütung bewilligt werden.

17.1 Nachlassverwaltung

Der Nachlassverwalter wird dann von den Erben beantragt, wenn der Nachlass verschuldet oder unübersichtlich ist. (§§ 1975 ff BGB) Das Nachlassgericht bestimmt einen Nachlassverwalter und die Erben übergeben den Nachlass vollständig an den Nachlassverwalter. Dieser ist dann Partei kraft Amtes. Er kann verklagen und beklagt werden. Der Nachlassverwalter ordnet und verwaltet den Nachlass und hat vor allem die Aufgabe die Forderung von Gläubigern zu erfüllen und das Erbe abzuwickeln. Die Erben haften bei der Einsetzung eines Nachlassverwalters nicht mehr mit ihrem Privatvermögen. Sollte er feststellen, dass der Nachlass überschuldet ist, so hat er eine Nachlassinsolvenz zu beantragen.

18. AR-Sachen im Nachlass

18.1 Akteneinsichten

Es werden Nachlassakten von einem anderen Nachlassgericht übersandt mit dem Antrag dem Antragsteller Akteneinsicht in die übersandte Nachlassakte zu gewähren. Der Antragsteller hat seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Geschäftssitz bei ihnen, wo sie als UdG beschäftigt sind. Sie legen eine AR-Sache (Antragsteller, Erblasser und anderes Gericht) an und schreiben den Antragsteller an, dass die Nachlassakte eingegangen ist und wann und wo er die Akteneinsicht wahrnehmen kann.

Der Antragsteller erscheint auf der Geschäftsstelle. Er muss sich ausweisen und er darf nur in Gegenwart des UdG's auf der Geschäftsstelle Akteneinsicht nehmen. Die Nachlassakte darf niemals die Geschäftsstelle mit dem Antragsteller verlassen. Er kann kopieren mit seiner mitgebrachten Technik.

Nach der Akteneinsicht vermerken sie, dass die Akteneinsicht vorgenommen wurde und die Akte wird wieder zurückgesandt.

18.2 Negativbescheinigungen

Wenn Anfragen von Inkassoinstitute, Erbenermittler, Rechtsanwälte u.s.w. eingehen und kein Nachlassvorgang zu ermitteln ist, dann wird eine Negativbescheinigung kostenpflichtig erteilt. Sache als AR-Sache (Negativbescheinigung) eingetragen. Es wird Antragsteller und Erblasser eingetragen. KR fertigen sie als UdG.

18.3 Sonstige AR-Sachen

Dies wären Anträge im Wege der Amtshilfe z.B. Beurkundung eines Erbscheinsantrages, Testamentsrückgaben. Die Antragsteller wohnen im hiesigen Amtsgerichtsbezirk. Die Kosten dafür werden dann später vom zuständigen Nachlassgericht erhoben.

19 Übung Registerzeichen

Welches Registerzeichen erhält der jeweiliger Antrag?

A: Annahme des Testamentvollstreckeramtes

B: Antrag auf Erlass eines Erbscheines

C: Antrag auf amtliche Verwahrung eines ordentlichen Testaments

D: Antrag auf Einsetzung eines Nachlassverwalters

E: Antrag auf Testamentsrückgabe

F: Antrag auf Testamentseröffnung (Testament wurde in der Wohnung des Erblassers vorgefunden)

G: Einreichung einer Erbausschlagung, die vom Notar beurkundet wurde

20. Erbinwürdigkeit

§ 2339 BGB Gründe für Erbinwürdigkeit

Erbinwürdig ist

1. Wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht oder in einem Zustand versetzt hat, infolge dessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten.
2. Wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben.
3. Wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohungen bestimmt hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben.
4. Wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen einer Straftat nach dem §§

21. Erbschein

Ein Erbschein ist erforderlich, wenn der Erbe sich im Rechtsverkehr als Solcher ausweisen muss, um den Nachlass zu bekommen und darüber verfügen zu können.

Ob ein Erbschein benötigt wird, wird von den zuständigen Stellen (Bank, Versicherung, Genossenschaft usw.) den Erben mitgeteilt. Bei der Grundbuchsbeschreibung auf den bzw. die Erben und es existiert kein notarielles Testament wird immer ein Erbschein benötigt. Genauso wenn bei der Hinterlegungsstelle Geld für den Erblasser hinterlegt wurde, wird ein Erbschein zur Auszahlung des Geldes benötigt.

Merke: Ein notarielles eröffnetes Testament nebst Eröffnungsprotokoll wird dem Erbschein gleichgesetzt

21.1 Bestandteile des Erbscheinsverfahren

- Erbscheinsverhandlung
- Feststellungsbeschluss (§ 352 e FamFG)
- Erbschein an sich

21.2 Erbscheinsantrag

Angaben über den Antrag ist im § 352 BGB geregelt. Der Antragsteller muss die Richtigkeit seiner Angaben durch öffentliche Urkunden (z.B. Personenstandsurkunden: Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Sterbeurkunden, Scheidungsurteil) nachweisen § 352 Abs 3 FamFG.

Der Antrag (Erbscheinsverhandlung) ist eine eidesstaatliche Versicherung, die vor einem Notar oder Nachlassgericht abgegeben werden muss § 352 Abs 3 FamFG.

Ein Erbe kann für eine Erbengemeinschaft einen Erbschein beantragen; im Antrag muss jedoch stehen, dass alle die Erbschaft angenommen haben § 352a Abs 3 FamFG.

Die Erben könnten auch jeder für sich einen Teilerbschein beantragen.

Der Erbschein wird erteilt, wenn der Kostenvorschuss für die Erteilung des Erbscheins gezahlt und das Gericht die erforderlichen Tatsachen für richtig erklärt § 352e Abs 1 FamFG. Dieser Beschluss nennt sich Feststellungsbeschluss. Dieser Beschluss verbleibt in der Akte und wird nicht expediert.

Gemäß § 2353 BGB ist geregelt, dass das Nachlassgericht dem Erben auf Antrag über sein Erbrecht zu, wenn er nur zu einem Teil der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbteils zu erteilen (Erbschein).

21.3 Funktionelle Zuständigkeit bei Erbscheinserteilung

- bei gesetzlicher Erbfolge -----→ Rechtspfleger
- bei testamentarischer Erbfolge-----→ Richter
- bei Ausländern-----→ Richter

21.4 Erbscheinsausfertigung fertigen

Es muss bei der Erbscheinsausfertigung folgende Punkte beachtet werden

- auf der Rückseite der Urschrift des Erbscheines ist zu vermerken an wen und wie viele Ausfertigung erteilt wurden

z.B.: 1. Ausfertigung an Notar XY + Anschrift gef.+ab am

Unterschrift+ Dienstbezeichnung

- Die Ausfertigung wird genau bezeichnet um wievielte Ausfertigung es sich nunmehr handelt
- diese erhält ein Prägesiegel / Dienstsiegel (s. § 16 Abs 2 Richtlinien für die Fertigung des Schreibwerks).

Dieser genaue Vermerk: wer, wann und wie viele Ausfertigungen erhalten hat, ist wichtig, damit die erteilten Erbscheine ggf. zurückgefordert werden können.

Gemäß § 2361 BGB kann ein Erbschein wieder eingezogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, dass der erteilte Erbschein unrichtig ist. Dieser Erbschein wird dann kraftlos. Die vermeintlichen Erben haben den Erbschein herauszugeben und den Nachlass an die wirklichen Erben bzw. über den Verbleib des Nachlasses Auskunft zu geben §2362 BGB i.V.m § 353 FamFG.

Ein Erbschein kann auch nur gegenständlich beschränkt sein (§ 352 C FamFG). Wenn der Erblasser z.B. hier ein Grundstück oder anderes Vermögen in Deutschland besitzt, jedoch seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte.

21.5 Europäisches Nachlasszeugnis

Die Verordnung (EU) Nr 650/2012 vom 04. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses soll den Unionsbürgern den Umgang mit Testamenten und Nachlässen, die einen Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat aufweisen, erleichtern.

Die Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks und Irlands.

Die Verordnung gilt für Erbfälle, die ab dem 17. August 2015 eintreten. Sie stellt sicher, dass Erbfälle einheitlich nach dem Recht eines einzigen Landes und von einer einzigen Behörde behandelt werden. Die Bürger können jedoch bestimmen, dass auf ihren Namen das Recht des Staates Anwendung findet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Mit der Verordnung wird auch ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt. Hierbei handelt es sich um ein von der mit der Erbsache befassten Behörde ausgestelltes Dokument, mit dem Erben, Vermächtnisnehmer und Testamentsvollstrecker ihren Status nachweisen und ihre Befugnisse in anderen Mitgliedstaaten ausüben können, ohne dass besondere Verfahren erforderlich sind.

Für die Erteilung des ENZ ist ein Antrag sowie eine eidesstattliche Versicherung notwendig (Art 64 EuErbVO). Zuständig ist das Gericht, in welchem Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte (Art 64 EuErbVO)

Es wird von dem ENZ keine Ausfertigung erteilt, sondern lediglich eine beglaubigte Abschrift gefertigt, die sechs Monate gültig ist.

Die Gültigkeitsfrist bzw. eine neue beglaubigte Anschrift kann gegen Entgelt verlangt werden.

22. Einziehung und Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheines

Die Einziehung dient der Beseitigung eines wirksam erteilten, jedoch unrichtigen Erbscheines. Es gibt keine zeitliche Grenze hierfür. Dies kann auch noch nach einem langen Zeitraum geschehen.

22.1 Die Folgen der Einziehung sind:

- Der Erbschein wird kraftlos (§ 2361 Abs 1 Satz 2 BGB)
- Die Wirkung von §§ 2365-2367 BGB entfallen, so dass kein gutgläubiger Erwerb vom ‚Nichterben‘ möglich ist.

22.2 Unrichtigkeit liegt z.B. vor, bei:

- Unrichtiger Angabe des Erben
- Unrichtiger Angabe der Erbquoten
- Übersehen von Erbberechtigten
- Nachträglichem Auftauchen eines Testamentes, Erbvertrages
- Wirksamer Anfechtung eines Testamentes
- Wirksamer Ausschlagung nach Erteilung des Erbscheines
- Testamentsnichtigkeit wegen nachträglich festgestellter Testierunfähigkeit
- Erledigung der Testamentsvollstreckung
- Eintritt der Nacherbfolge

Zuständig für die Einziehung ist das Nachlassgericht, das den Erbschein erteilt hat (§ 23a GVG, § 2361 BGB), dort funktionell der Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2c RpfLG)

Mit dem Einziehungsbeschluss wird der Erbscheinserbe aufgefordert, die erteilte Erbscheinsausfertigung dem Nachlassgericht zurück zu geben. Erst mit Ablieferung aller Ausfertigungen an das Gericht ist die Einziehung durchgeführt und der Erbschein kraftlos, mit den damit verbundenen Rechtswirkungen (kein gutgläubiger Erwerb mehr möglich).

Hat das Nachlassgericht lediglich einen Erbschein zur Grundbuchberichtigung erteilt, der dem Grundbuchamt mit Nachlassakte zugeleitet wurde, reicht die Mitteilung des Einziehungsbeschlusses an den Erbscheinserben aus.

Sobald die Ausfertigung dem Gericht zugegangen ist, hat der UdG sowohl auf der Urschrift als auch auf der Ausfertigung die Einziehung kenntlich zu machen. Dies erfolgt mit durchstreichen und dem Vermerk , dass der Erbschein als unrichtig eingezogen wurde.

22.3 Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheines

Kann die Erbscheinsausfertigung nicht mehr bei Gericht abgeliefert werden, so muss dieser für kraftlos erklärt werden. Für die Kraftloserklärung ist funktionell der Rechtspfleger zuständig. (§ 353 Abs 1 Satz 1 FamFG, § 3 Nr 2c RpfLG) Beschwerde= 58 ff FamFG)

Die Kraftloserklärung erfolgt wie bei der Einziehung durch Beschluss (§ 353 Abs 1 Satz 2 FamFG). Der Beschluss ist entsprechend § 435 FamFG öffentlich bekannt zu machen.

Mit der wirksamen Kraftloserklärung wird der unrichtige Erbschein ‚beseitigt‘. (1 Monat nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger. (§ 353 Abs 1 Satz 3 FamFG)

23. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Nachlassgerichts

Als Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts bzw. Nachlassgerichts kennt das FamFG die (Recht-) Beschwerde. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat ab Zustellung.

Beispiel: Nachlassgericht erteilt einem Angehörigen einen Erbschein nicht. Dagegen hat der Angehörige das Recht, innerhalb von einem Monat Beschwerde einzulegen.

Nach §§ 58 ff FamFG entscheidet dann eine Zivilkammer des Oberlandesgerichts (OLG) als zweite Tatsacheninstanz über diese Beschwerde. Entscheidet das OLG ebenso nicht im Sinne des Antragsstellers, so entscheidet der Bundesgerichtshof (BGH) als dritte und letzte Instanz über die Beschwerde, sollte das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen haben (vgl. §§ 70 ff. FamFG)

Im übrigen bedürfen Gerichtsbeschlüsse gem. § 39 FamFG stets eine Rechtsmittelbelehrung. Etwas anderes gilt nur bei der sog. Sprungrechtsbeschwerde, also wenn direkt eine Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Nachlassgerichts erhoben wird.

Übungsfälle wird jeder Dozent einiger Themen individuell für Sie bereit halten.